

In der Senatssitzung am 4. Mai 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

22.04.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.05.2021

„Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden“

A. Problem

Bislang regelte in Bremen die Verordnung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständige Behörde vom 07.06.1982, welche Behörden die Aufgaben nach dem BtMG und der BtMVV wahrnehmen. Seit Erlass dieser Verordnung wurde sowohl das damals geltende Betäubungsmittelgesetz als auch die damals geltende Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung durch den Bund aufgehoben und neu erlassen, so dass die Zuständigkeitsregelungen der bremischen Verordnungen mittlerweile ins Leere gehen. Außerdem sind die Aufgaben der zuständigen Behörden im aktuell geltenden BtMG und in der aktuell geltenden BtMVV teilweise an anderen Stellen geregelt als bisher. Zudem sind neue Zuständigkeiten hinzugekommen. Aus diesen Gründen soll eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten im Land Bremen durch die Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden erfolgen.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Mit der Bekanntmachung werden die überholten Zuständigkeitsregelungen aktualisiert und sachgerechte Aufgabenzuweisungen an die fachkompetenten Behörden vorgenommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Bekanntmachungsentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Keine; die vorgeschlagene Überarbeitung der Zuständigkeitsregelungen werden zur Durchführung des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung benötigt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Entwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Es betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Bekanntmachungsentwurf wurde mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf im Umlaufverfahren zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 22.04.2021 die Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden
2. Entwurf einer Begründung

Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige oberste Landesbehörde nach § 4 Absatz 3 Satz 3, § 7 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4, § 10 Absatz 2 und § 10a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist zuständige Landesbehörde nach § 24a Satz 3 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige Landesbehörde nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes.

(3) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde nach § 16 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 22 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 2

(1) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige oberste Landesbehörde nach § 8 Absatz 4 Satz 2 und zuständige Landesbehörde nach § 5 Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e und Absatz 11 Satz 2, § 5a Absatz 2 Satz 1, § 5d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 6 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 und 3, § 8 Absatz 5 und § 12 Absatz 4 Satz 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung.

(2) Der Lebensmittelüberwachungs-, Veterinär- und Tierschutzdienst des Landes Bremen ist zuständige Behörde nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die oberste Landesbehörde nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes vom 25. Februar 2020 (Brem.ABl. S. 193) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xxxx 2021

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Bislang regelte in Bremen die Verordnung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständige Behörde vom 07.06.1982, welche Behörden die Aufgaben nach dem BtMG und der BtMVV wahrnehmen. Seit Erlass dieser Verordnung wurde sowohl das damals geltende Betäubungsmittelgesetz als auch die damals geltende Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung durch den Bund aufgehoben und neu erlassen, so dass die Zuständigkeitsregelungen der bremischen Verordnungen mittlerweile ins Leere gehen. Außerdem sind die Aufgaben der zuständigen Behörden im aktuell geltenden BtMG und in der aktuell geltenden BtMVV teilweise an anderen Stellen geregelt als bisher. Zudem sind neue Zuständigkeiten hinzugekommen. Aus diesen Gründen soll eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten im Land Bremen durch die Bekanntmachung über die nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zuständigen Behörden erfolgen.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1:

Absatz 1 der Vorschrift sieht vor, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach dem Betäubungsmittelgesetz zuzuweisen. Hierzu gehören - wie bisher - die Entgegennahme von Mitteilungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) über die anzeigepflichtige, aber nicht genehmigungsbedürftige Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr, soweit tierärztliche Hausapotheken betroffen sind, die Entgegennahme von Informationen des BfArM über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln, über die Erlaubniserteilung durch das BfArM, deren Änderung sowie deren Aufhebung. Hinzugekommen ist ferner die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums.

Durch die Mitteilungen des BfArM über die Inhaber einer Erlaubnis zur Teilnahme am Verkehr mit Betäubungsmitteln an die oberste Landesgesundheitsbehörde ist sichergestellt, dass diese Informationen an einer zentralen Stelle in der Freien Hansestadt Bremen vorliegen und stets aktualisiert werden. Dies ist besonders im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen sowie die Durchführung von Überwachungsaufgaben erforderlich, die der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes obliegen, d.h. soweit der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken betroffen ist.

Auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist sachgerecht. Dieser Behörde obliegt bereits die Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in einem Drogenkonsumraum nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung wird die rechtliche und fachliche Kompetenz zur Begleitung des Betriebs eines Drogenkonsumraums in einer Behörde gebündelt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Bereich Landwirtschaft) zur zuständigen Landesbehörde nach § 24a Satz 3 Nr. 3 BtMG. Die beim Anbau von Nutzhanf erforderliche Vorlage der Etiketten der jeweiligen Hanfsorte kann gegenüber dieser Behörde im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie erfolgen, wodurch die Vorlagepflicht gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und

Ernährung entfällt. In der Praxis wird das Antragsverfahren zur Landwirtschaftlichen Basisprämie gemäß dem „Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme“ von den niedersächsischen Bewilligungsbehörden abgewickelt.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden von der abschließenden Entscheidung eines Strafverfahrens zu unterrichten, wenn eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder eine Straftat im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelverkehr Gegenstand des Verfahrens war. Diese Unterrichtung dient der Verbesserung der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs, soweit dieser der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als oberster Landesgesundheitsbehörde obliegt.

Durch Absatz 3 werden der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Aufgaben im Zusammenhang mit der Vernichtung nicht mehr verkehrsfähiger Betäubungsmittel, mit der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs und des Betriebs von Drogenkonsumräumen sowie mit der Erstellung des Jahresberichts über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen durch die Bundesregierung zugewiesen. Während die zuletzt genannte Aufgabe zu den Mitwirkungspflichten der zuständigen Länderbehörden an Bundesaufgaben zählt, gehören die übrigen Aufgaben zum Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes. Die senatorische Behörde ist damit auch die zuständige Behörde für die Durchführung und Kontrolle des Betäubungsmittelgesetzes in den genannten Bereichen.

Zu § 2:

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde und Landesbehörde nach der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung sollen nach Absatz 1 der Vorschrift insgesamt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übertragen werden. Es handelt sich dabei um die Entgegennahme von Mitteilungen des BfArM über den Verlust von Betäubungsmittelrezepten und um Anordnungen zur geordneten Aufbewahrung solcher Rezepte, um die Anerkennung von zur Verabreichung von Substitutionsmitteln geeigneten Einrichtungen bzw. die Erlaubniserteilung an zur Behandlung mit Diamorphin zugelassene Einrichtungen, um die Auswertung ärztlicher Dokumentationen über Substitutionsbehandlungen, um die Entgegennahme von Anzeigen über Vereinbarungen zum Notfallvorrat in Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, um die Entgegennahme von Mitteilungen über festgestellte Mängel im Hinblick auf die Belieferung und Überprüfung der einwandfreien Beschaffenheit und ordnungsgemäßen und sicheren Aufbewahrung von Notfallvorräten und Rettungsdienstbedarfen sowie um die Entgegennahme von Anzeigen über die bei einem Großschadensfall verbrauchten und nicht verbrauchten Betäubungsmittel und Festlegungen zum Verbleib der nicht verbrauchten Betäubungsmittel.

Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sollen durch diese Aufgabenübertragung sowohl Funktionen als oberste Aufsichtsbehörde des Landes Bremen als auch Funktionen als Überwachungs- und Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Verschreibung von und den Umgang mit Betäubungsmitteln zugewiesen werden. Diese den bisherigen Zuständigkeiten entsprechenden Regelungen sollen beibehalten werden, da sie sich in den vergangenen Jahren in der Praxis bewährt haben.

Nach Absatz 2 der Vorschrift soll der LMTVet (Bereich Hafenärztlicher Dienst) als zuständige Behörde für die Verschreibung von Betäubungsmitteln für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen benannt werden. Zu dieser Aufgabe gehört auch die nachträgliche Verschreibung von Betäubungsmitteln, die unter eng begrenzten Voraussetzungen ausnahmsweise zunächst ohne ärztliche Verschreibung von einer Apotheke abgegeben

worden sind, einschließlich der Kontrolle der Abgabevoraussetzungen. Gemäß § 7 Abs. 6 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung gelten die Vorschriften über die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen mit Betäubungsmitteln auch für Seeschiffe, die nicht Kauffahrteischiffe sind, z.B. Forschungsschiffe. Durch die Festlegung, mit welchen Betäubungsmitteln und in welcher Menge diese Schiffe mit Betäubungsmitteln auszurüsten sind, trägt der LMTVet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs maßgeblich zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs auf Schiffen bei.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung sowie das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die oberste Landesbehörde nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes.